



## Sanktionen gegen Russland

Umsetzung der Anforderungen der Deutschen Bundesbank bzgl. der Finanzsanktionen gegen Russland gem. EU-Verordnung 2022/263 sowie der erweiterten EU-Sanktionen aufgrund des militärischen Einmarschs Russlands in der Ukraine

Autor: msg Rethink Compliance  
Version: 1.0  
2022/02

© 2022 msg Rethink Compliance GmbH

Amelia-Mary-Earhart-Str. 14  
60549 Frankfurt/Main  
Germany

Alle Rechte vorbehalten.  
Dieses Dokument enthält vertrauliche und geschützte Informationen. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der msg Rethink Compliance GmbH in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln, elektronisch oder mechanisch, für irgendeinen Zweck reproduziert, verarbeitet oder vervielfältigt werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der msg Rethink Compliance GmbH ist strengstens untersagt.  
Die Informationen in diesem Dokument können ohne Vorankündigung geändert werden.  
Die msg Rethink Compliance GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen entstehen, einschließlich unvollständiger oder falscher Informationen.

## Inhalt

<b>0</b>	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Russland-Sanktionen</b>	<b>5</b>
1.1	Verbot der Einfuhr von Waren	5
1.2	Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten	5
1.3	Hereinnahme/Verwahrung von Einlagen	6
1.4	Bereitstellen von Finanzmitteln	6
1.5	Erwerb von Immobilien	7
1.6	Vermögenswerte der russischen Zentralbank	7
1.7	Verkauf von Wertpapieren	7
1.8	Ausschluss aus SWIFT	7
<b>2</b>	<b>Einfluss auf die Risikoanalyse</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Kundenrisikoklassifizierung</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung der Maßnahmen</b>	<b>10</b>
4.1	Listenverarbeitung	10
4.2	Überprüfung des Kundenbestandes	10
4.3	Wertpapiere und Immobilien	11
4.4	Kreditgeschäft	11
4.5	Kundenmonitoring	11
4.6	Vertragsmonitoring	11
4.7	Transaktionsmonitoring	12
<b>5</b>	<b>Nicht betrachtete Sachverhalte</b>	<b>13</b>
5.1	Kryptowährungen	13
5.2	Nicht-Erkennen von Transaktionen mit Russland-Bezug	13
5.3	Belarus	13

## 0 Vorwort

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung Nr. 2022/263 Sanktionsmaßnahmen gegen die Gebiete Donezk und Luhansk verhängt. Dies erfolgte als Reaktion auf das vom russischen Präsidenten unterzeichnete Dekret zur Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit beider Gebiete sowie dem Beschluss zur Entsendung von militärischen Einheiten in diese Gebiete.

Aufgrund des Verstoßes gegen das Völkerrecht durch den Einmarsch des russischen Militärs in das hoheitliche Gebiet des Staates Ukraine wurden die Sanktionen der Europäischen Union auf Russland ausgeweitet und jeweils am 25.02.2022 sowie am 27.02.2022 verschärft. Noch sind nicht alle getroffenen Sanktionen schriftlich fixiert, jedoch herrscht allgemein Einigung über deren Inkrafttreten. Auf der [Internetseite der BAFA](#) und der [Deutschen Bundesregierung](#) sind aktuelle Informationen über die neuesten Sanktionsbeschlüsse verfügbar.

In diesem Dokument werden die einzelnen Sanktionsmaßnahmen beleuchtet und daraus mögliche Sicherungsmaßnahmen sowie Handlungsempfehlungen abgeleitet.

# 1 Russland-Sanktionen

Die Sanktionen gegen Russland inkludieren verschiedene Bereiche des Handels, der Wirtschaft und der Finanzen und schränken die Handlungsfähigkeit teils massiv, teils vollkommen ein. Sämtliche Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union ansässig sind, haben die Sanktionen zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen, um ein Missachten oder Umgehen dieser Bestimmungen zu verhindern.

Die [Deutsche Bundesbank](#) hat am 28.02.2022 entsprechende Informationen bzgl. der Russland-Sanktionen für deutsche Finanzinstitute und Unternehmen veröffentlicht.

## 1.1 Verbot der Einfuhr von Waren

Für die meisten Warenimport- und -exportgeschäfte mit Russland gelten generelle Verbote oder massive Einschränkungen. Insbesondere ist das Handeln mit Dual-Use-Gütern eingeschränkt. Daher sind die Handelspapiere (Dokumente) vor Abschluss eines Geschäftes (z. B. Akkreditiv) daraufhin zu überprüfen, ob nicht zugelassene Güter Bestandteil des Handelsvertrages mit dem russischen Partner sind. Dies schließt die Überwachung von Transaktionen mit ein, bei denen ebenfalls zu überprüfen ist, ob diese in Zusammenhang mit den genannten Gütern erfolgen.



### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Vor Vergabe eines Akkreditivs oder einer Warenfinanzierung sollte eingehend geprüft werden, ob es sich bei den gehandelten Waren um sanktionierte Waren im Sinne der EU-Verordnung handelt. Die bestehenden Prozesse sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Das bestehende Transaction-Screening-System sollte dahingehend überprüft werden, ob eine entsprechende Güterliste angelegt und mit in das Screening eingebunden werden kann.

## 1.2 Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten

Aktuell vorhandene Bankguthaben oder sonstige verwahrte Vermögensgegenstände von Personen mit russischer Staatsangehörigkeit oder einem gewöhnlichen Aufenthalt in Russland sind einzufrieren und dürfen nicht ausgezahlt werden, sofern diese Personen auf der offiziellen EU-Sanktionsliste geführt werden.



### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Es sollte eine umgehende Überprüfung der Aktualität aller verwendeten Sanktionslisten, insbesondere der EU-Sanktionsliste, im Personen- und Transaktionsscreening durchgeführt werden. Ggf. ist auch eine Überprüfung der bestehenden Ausschlussliste erforderlich.
- Daran anschließend sollte eine umgehende Überprüfung des gesamten Kundendatenbestandes auf mögliche Geschäftsbeziehungen zu Personen erfolgen, die aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts neu auf der EU-Sanktionsliste geführt werden.

### 1.3 Hereinnahme/Verwahrung von Einlagen

Gemäß den aktuellen Sanktionen besteht eine Einschränkung hinsichtlich der Hereinnahme/Verwahrung von Einlagen russischer Staatsbürger oder in Russland ansässiger bzw. niedergelassener Personen (natürlich oder juristisch). Die Hereinnahme/Verwahrung ist auf einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR je Kreditinstitut beschränkt.



#### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Für alle Geschäftsbeziehungen zu russischen Staatsbürgern oder in Russland ansässigen bzw. niedergelassenen natürlichen/juristischen Personen ist das unterhaltene Gesamtguthaben festzuhalten. Die Hereinnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bundesbank genehmigt werden. Diese Voraussetzungen sind in Artikel 5c der EU-Verordnung 2022/238 beschrieben.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind oder über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaates verfügen.

### 1.4 Bereitstellen von Finanzmitteln

Die Sanktionen gegen Russland beinhalten ein Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln (direkt oder indirekt) im Zusammenhang mit Gütern und Technologien (Dual-Use-Goods), die insbesondere militärischen Zwecken dienen können. Gleiches gilt für Finanzmittel, die im Zusammenhang mit Gütern und Technologien im Bereich Verkehr, Telekommunikation, Energie und Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen stehen.

Des Weiteren fällt hierunter auch die Vergabe von Krediten oder Darlehen sowie die Übertragung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten an die russische Regierung, die russische Zentralbank (Bank Rossii) sowie weitere russische Banken.



#### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Bei Neuvergaben von Krediten und Darlehen ist vorab zu prüfen, ob die beantragten Finanzierungsmittel direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den o. g. Gütern oder Technologien stehen und es sich hierbei um beabsichtigte Lieferungen dieser Güter oder Technologien nach Russland handelt.
- Es sollte geklärt werden, ob zumindest in der Kreditkontrolle (vor Vergabe des Kredites/des Darlehens) eine solche Güterliste vorhanden ist, anhand derer die entsprechende Überprüfung erfolgen kann.
- Es sollte eine umgehende Überprüfung der Aktualität aller verwendeten Sanktionslisten, insbesondere bzgl. der von der EU sanktionierten russischen Banken und Regierungsorganisationen erfolgen. Bestehende Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken sind umgehend auszusetzen.
- In Zweifelfällen ist das Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank hinzuzuziehen.

## 1.5 Erwerb von Immobilien

Die Sanktionen umfassen auch den Immobiliensektor. So ist der Erwerb von Immobilien durch in Russland ansässige Personen oder Unternehmen verboten. Entsprechende Immobiliengeschäfte dürfen nicht durchgeführt werden.



### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Im Rahmen von Immobilienvermittlungen oder -finanzierungen ist vorab zu prüfen, ob eine Beziehung zu einer in Russland ansässigen Person oder einem dort ansässigen Unternehmen besteht.

## 1.6 Vermögenswerte der russischen Zentralbank

Die Sanktionen verbieten grundsätzlich Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven oder Vermögenswerten der russischen Zentralbank (Bank Rossii) stehen.



### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Aufnahme der russischen Zentralbank in das interne Sperrregister für den Zahlungsverkehr
- Nicht-Ausführung von Transaktionen mit der russischen Zentralbank

## 1.7 Verkauf von Wertpapieren

Gemäß den aktuellen Sanktionen besteht eine Einschränkung hinsichtlich des Verkaufs von Wertpapieren an russische Staatsbürger oder in Russland ansässige bzw. niedergelassene natürliche/juristische Personen. Es dürfen keine auf Euro lautende Wertpapiere oder Fondsanteile, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an diese Personen verkauft werden.



### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Es sind interne Regelungen zu schaffen, nach denen bei jedem Wertpapiergeschäft zu überprüfen ist, ob der Verkauf für einen russischen Staatsbürger oder für eine in Russland ansässige bzw. niedergelassene natürliche/juristische Person durchgeführt werden soll.
- In diesem Zusammenhang sei auf Ziffer 1.3 dieses Dokuments verwiesen. Wertpapierguthaben fallen ebenfalls unter die Gesamtvermögensregelung von maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut.

## 1.8 Ausschluss aus SWIFT

Bestandteil der aktuellen Sanktionen gegen Russland ist der Ausschluss bestimmter Banken aus dem SWIFT-System. Derzeit fallen hierunter sämtliche Banken, die bereits sanktioniert wurden (siehe auch 1.4).



### *Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen:*

- Aufnahme der (sanktionierten) russischen Banken in das interne Sperrregister für den Zahlungsverkehr

## 2 Einfluss auf die Risikoanalyse

Die aktuellen Sanktionen gegen Russland haben auch Einfluss auf die Risikoanalyse. Laut übereinstimmenden Medienberichten hat die EU-Kommission am 01.03.2022 Russland als sogenannten „Schurkenstaat“ eingestuft und somit klargestellt, dass aus Sicht der EU-Kommission Russland einem terroristischen Staat nahezu gleichzusetzen ist.

Diese deutliche Bewertung und die harten Sanktionen durch die EU-Kommission sollten sich auch in der Risikoanalyse eines Institutes niederschlagen. Gemäß § 5 Geldwäschegesetz haben Verpflichtete ihre Risikoanalyse „regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren“. Ein Erkennen von risikoe erhöhenden Faktoren sollte auch zu einer umgehenden Anpassung der Risikoanalyse führen. Die aktuellen Ukraine-Krise und die daraus resultierenden Sanktionen gegen Russland sind als risikoe erhöhend anzusehen.

Bei der Überarbeitung der Risikoanalyse sind nicht nur die Geschäftsbeziehungen zu russischen Staatsbürgern, Personen und Unternehmen mit Sitz in Russland sowie Korrespondenzbanken mit Sitz in Russland sowie deren Niederlassungen in Europa zu bewerten. Auch die Vertriebskanäle, sonstige Dienstleistungen (u. a. das Edelmetallgeschäft), die Produkte und Transaktionswege sind mit einzubeziehen und unter den aktuellen Gegebenheiten neu zu bewerten.

### ***Neu zu bewerten sind unter anderem:***

- Zahlungseingänge aus Russland
- Wechsel des Wohnsitzes nach Russland
- Übersteigen des maximal zulässigen Gesamtguthabens
- Missachtung von Sanktionsvorschriften
- Falsche Angaben bei Kundenannahme
- Abwicklung von Transaktionen für russische Staatsbürger oder Unternehmen
- Korrespondenzbankverbindungen

### 3 Kundenrisikoklassifizierung

In Anlehnung an die Ergebnisse aus der Aktualisierung der Risikoanalyse ergibt sich auch hinsichtlich der Risikoklassifizierung der Kunden des Institutes oder Unternehmens Anpassungsbedarf. Aufgrund der Sanktionen gegen Russland, die auch russische Staatsbürger sowie Personen mit Sitz in Russland umfassen, ist die Berücksichtigung folgender Sachverhalte bei der Risikoklassifizierung von Kunden zu empfehlen:



1. Kunden mit Sitz in Russland sollten dem höchsten Risikosegment zugewiesen werden. Hierbei ist unerheblich, welche Nationalität der Kunde führt oder ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
2. Kunden mit russischer Staatsbürgerschaft sollten einem höheren Risikosegment zugewiesen werden, sofern diese ein Guthaben von mehr als 100.000 EUR unterhalten. Unterhalb dieser Grenze kann eine geringere Risikobewertung als ausreichend angesehen werden (mittleres oder normales Risiko). Ungeachtet der Eingrenzungen gem. Artikel 5c der EU-Verordnung 2022/328 ist grundsätzlich ein erhöhtes Risikopotential anzunehmen.
3. Kunden, die eine Transaktion mit Russland durchgeführt haben, sollten betragsunabhängig ebenfalls dem höchsten Risikosegment zugeordnet werden.

Generell ist es unerheblich, ob es sich bei der Person um einen Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten oder in sonstiger Art und Weise Zugriffsberechtigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten handelt.



4. Die Risikoklassifizierung des Kunden sollte zudem auf die mit diesem Kunden verbundenen weiteren Personen übertragen werden (wirtschaftliche Eigentümer, Familienmitglieder, etc.).
5. Kunden mit Verträgen, in denen eine Bankverbindung zu einer russischen Bank (inkl. deren Niederlassungen in der EU) als Referenz- oder Verrechnungskonto angegeben ist, sollten auch dem höchsten Risikosegment zugewiesen werden.

Darüber hinaus ist es zu empfehlen, für russische Staatsbürger sowie für Personen mit Sitz in Russland (ggf. auch in Russland nahestehenden Staaten wie China u. a.) eigene Peer Groups zu bilden oder diese in geeigneter Form zu kennzeichnen, um ggf. im Research-System weitere Analysen vornehmen zu können.

## 4 Zusammenfassung der Maßnahmen

Aufgrund der Sanktionen gegen Russland wird angeregt, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dahingehend zu prüfen, ob diese institutsindividuell umzusetzen sind:

### 4.1 Listenverarbeitung

- Aufnahme Russlands in die Liste der „besonders zu überwachenden Länder“
  - Im Rahmen des Know-Your-Customer-Prozesses und des darauf aufbauenden Monitorings sollten Maßnahmen mit Bezug auf die Risikobewertung von Ländern auch Russland automatisiert berücksichtigen.
- Überprüfen und ggf. Laden der entsprechenden Güterliste in das Transaction-Screening-System sowie ggf. Anpassen der Parameter zur Berücksichtigung dieser Güterliste
  - Die Liste der Dual-Use-Goods und der weiteren Güter aus den genannten Güterklassen ist gemäß den Sanktionen bei der Transaktionsüberwachung einzubeziehen. Aufgrund des Verbotes der Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Gütern ist die Berücksichtigung dieser Liste im Transaktionsscreening (Embargo-/Sanktionsprüfung) zwingend notwendig.
- Umgehende Überprüfung der Aktualität aller verwendeten Sanktionslisten, insbesondere der EU-Sanktionsliste, im Personen- und Transaktionsscreening
  - Die Beachtung der neuen Sanktionen gegen Personen und Unternehmen hat umgehend zu erfolgen. Es gelten keine Umsetzungsfristen. Die Liste ist sowohl in der Personenprüfung (KYC-Prozess) sowie im Transaktionsmonitoring/-screening einzubeziehen.
- Aufnahme der russischen Zentralbank sowie Aufnahme der (sanktionierten) russischen Banken in das interne Sperrregister für den Zahlungsverkehr und Aussetzen von Korrespondenzbankbeziehungen zu von der EU sanktionierten russischen Banken
  - Aufgrund des Ausschlusses aus SWIFT und des Einfrierens von Vermögenswerten in der EU

### 4.2 Überprüfung des Kundenbestandes

- Umgehende Überprüfung des gesamten Kundendatenbestandes auf mögliche Geschäftsbeziehungen zu Personen, die aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts neu auf der EU-Sanktionsliste geführt werden
  - Die Sanktionen sehen sowohl das Einfrieren von Guthaben bestimmter Personen und Unternehmen vor als auch das Einschränken bzw. Unterbinden des Eingehens oder Fortbestehens von Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen oder Unternehmen.
  - Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur Feststellung von Personen mit Sitz in Russland oder Personen russischer Nationalität. Ebenso sollte ein postalischer oder anderweitig erkennbarer Bezug zu Russland berücksichtigt werden (z. B. Telefonnummer mit russischer Vorwahl 007 oder Postanschrift in Russland, o. ä.).
- Festhalten des aktuell unterhaltenen Guthabens aller Geschäftsbeziehungen zu russischen Staatsbürgern oder in Russland ansässigen bzw. niedergelassenen natürlichen/juristischen Personen
  - Unterhaltene Guthaben für russische Staatsbürger oder in Russland ansässige Personen sind auf maximal 100.000 EUR begrenzt worden. Offen ist aktuell, wie mit höheren Guthaben zu verfahren ist. Ggf. ist eine Genehmigung der Bundesbank erforderlich. Es ist aber denkbar, dass derartige Geschäftsbeziehungen zumindest zu melden sind (z. B. an die FIU Deutschland), sofern es sich nicht um Personen handelt, die gemäß Artikel 5c der EU-Verordnung 2022/328 von dieser Regelung ausgenommen sind.

### 4.3 Wertpapiere und Immobilien

- Schaffung interner Regelungen bzgl. des Verkaufs von Wertpapieren an russische Staatsbürger oder in Russland ansässige bzw. niedergelassene natürliche/juristische Personen sowie Implementierung eines Prozesses zur Vorabprüfung im Rahmen von Immobilienvermittlungen oder -finanzierungen

Die Einschränkungen bzgl. des Verkaufs von Wertpapieren an russische Staatsbürger oder in Russland ansässige Personen sollen das Unterbringen von Geldern aus Russland im europäischen Finanzraum erschweren. Entsprechende interne Regelungen sowie interne Prozesse sind zur Sicherstellung dieser Sanktion erforderlich. Gleiches gilt für den Bereich der Immobilienvermittlung und -finanzierung.

### 4.4 Kreditgeschäft

- Prüfung bei Neuvergaben von Krediten und Darlehen, ob die beantragten Finanzierungsmittel direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den nicht erlaubten Gütern oder Technologien stehen und ob es sich um eine Lieferung solcher Güter oder Technologien nach Russland handelt

Die Liste der Dual-Use-Goods und der weiteren Güter aus den in den Sanktionen genannten Güterklassen ist bei der Vergabe von Darlehen oder Krediten ebenfalls einzubeziehen. Aufgrund des Verbotes der Abwicklung von Geschäften im Zusammenhang mit diesen Gütern ist die Berücksichtigung dieser Liste auch im Kredit- und Darlehensgeschäft zwingend notwendig.

### 4.5 Kundenmonitoring

- Neukunde aus Russland oder mit russischer Nationalität

Nachgelagert zur Personenprüfung im Rahmen des Kundenannahmeprozesses zur weiteren Quantifizierung der Ordnungsmäßigkeit der Kundenannahme und zur qualitativen Beurteilung der implementierten Prozesse

- Wechsel des Sitzes nach Russland

Die EU-Kommission hat am 01.03.2022 Russland als sogenannten „Schurkenstaat“ eingestuft, was einer Einstufung als terroristischer Staat nahezu gleichzusetzen ist – ein weiteres Indiz für die Aufnahme Russlands in die Liste der Länder mit hohen Risiken. Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus diesen Staaten sind besonders zu bewerten und zu überwachen. Ein neuer Wohnsitz in Russland ist daher als besonderes Indiz zu bewerten und als ein möglicher Anlass für eine neue Risikobewertung sowie eine erneute Beurteilung bzgl. der Fortführung der Geschäftsbeziehung anzusehen.

- Überschreiten des maximalen Gesamtvermögens

Durch die Begrenzung des Gesamtvermögens auf maximal 100.000 EUR je Geschäftsbeziehung muss sichergestellt sein, dass ein Überschreiten dieser Grenze umgehend erkannt wird. Auch wenn interne Regelungen hierzu geschaffen werden, ist die Einrichtung einer unmittelbaren Kontrolle im Compliance-Bereich anzuraten.

### 4.6 Vertragsmonitoring

- Verfügungsberechtigung/Begünstigung aus Vertrag für eine Person mit Sitz in Russland oder russischer Nationalität

Mögliche Erkennung von Strohmankonten für russische Staatsangehörige oder Personen mit Sitz in Russland, die über Konten im Inland verfügen können, ohne selbst Inhaber des Kontos zu sein

Ermittlung von Versicherungs- oder Sparverträgen mit Begünstigungen zu bestimmten Zeitpunkten, in denen eine Person mit Sitz in Russland oder russischer Nationalität begünstigt ist und über das Kapital (zu einem bestimmten Zeitpunkt) verfügen könnte

Verträge, bei denen das hinterlegte Referenzkonto bei einer russischen Bank oder einer Bank in einem benachbarten/befreundeten Land geführt wird (z. B. China, Belarus, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan oder Turkmenistan)

- Leasing höherwertiger Güter – aufgrund der Begrenzung des maximalen Vermögens auf 100.000 EUR je Geschäftsbeziehung zu russischen Staatsbürgern oder in Russland ansässigen Personen könnten Vermögenswerte in Mobilien angelegt werden, u. a. in Form des Leasings für höherwertige Güter in Verbindung mit einer entsprechend hohen Anzahlung

Verträge, bei denen das hinterlegte Referenzkonto bei einer russischen Bank oder einer Bank in einem benachbarten bzw. als bekanntermaßen nahestehendem Land geführt wird (z. B. China, Belarus, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan oder Turkmenistan)

Verträge, bei denen der Vertragspartner russischer Staatsangehöriger ist oder einen Sitz in Russland aufweist oder auf sonstige Weise einen Bezug zu Russland erkennen lässt

- Factoring mit russischen Unternehmen

Factoring-Kunden mit russischer Staatsangehörigkeit oder einem Sitz in Russland

Debitoren eines Factoring-Kunden mit Sitz in Russland

Güter auf eingereichten Rechnungen befinden sich auf der Liste der Dual-Use-Gods sowie der weiteren Güter gemäß den Sanktionen. Aufgrund des Verbotes der Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Gütern ist die Berücksichtigung dieser Liste auch im Factoring-Geschäft notwendig.

## 4.7 Transaktionsmonitoring

- Übertrag von Vermögen aus anderen Staaten durch russische Staatsbürger

Die Sanktionsbeschränkungen können dazu führen, dass russische Staatsbürger dazu übergehen, ihre Vermögen umzuverteilen, um einer Erfassung durch die Sanktionen und einem möglichen Einfrieren der Vermögenswerte zu entgehen. Dabei ist auch das Umschichten aus anderen Ländern denkbar.

- Zahlungsein- oder -ausgänge mit Russland

Nachgelagerte Überprüfung von Transaktionen mit Russland, die im Rahmen des Transaktionscreenings nicht angehalten wurden, da zunächst kein sanktionsrelevanter Zusammenhang erkannt wurde

- Zahlungen nach/aus China oder anderen Russland nahestehenden Staaten

Aus den Iran-Sanktionen heraus bekanntes Transaktionsverhalten, das sogenannte „Umleiten“ von Transaktionen über benachbarte/befreundete Drittstaaten: Das Szenario ist auch bzgl. der Russland-Sanktionen denkbar. Zahlungen werden über China, Belarus, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan oder Turkmenistan abgewickelt (nicht abschließende Aufzählung).

- Nicht-Ausführung von Transaktionen mit der russischen Zentralbank

Transaktionen mit bzw. das An-sich-Nehmen oder Verteilen von Vermögenswerten der russischen Zentralbank, die auf Konten in der EU verwaltet werden, sind verboten. Jegliche Umverteilungen auf andere Konten oder gar Rückübertragungen nach Russland sind untersagt.

## 5 Nicht betrachtete Sachverhalte

Die aktuellen Sanktionen gegen Russland sind weitreichend, decken jedoch nicht alle möglichen Wertetransfersysteme auf den Finanzmärkten ab. Derzeit beziehen sich die finanzmarktbezogenen Sanktionen gegen Russland auf Fiatgeld und in Teilen auch auf Warengeld (Gold, Silber, Rohstoffe, etc.). Völlig unberücksichtigt sind die Kryptowährungen. Des Weiteren sollte beachtet werden, dass es bei weitergeleiteten Zahlungen dazu kommen kann, dass die Informationen über das Land, aus dem die Zahlung stammt, nicht mehr zur Verfügung stehen.

### 5.1 Kryptowährungen

Es ist davon auszugehen, dass viele russische Staatsbürger und Unternehmen auf Kryptowährungen umschwenken, um die Finanzsanktionen am „normalen“ Kapitalmarkt zu umgehen. Dazu wurden erst im Februar 2022 entscheidende Weichen in Russland gestellt. Die Regierung hat, so die [allgemein verfügbaren Informationen](#), einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der die Legalisierung von Kryptowährungen zum Inhalt hat.

Die Herausforderung in der Überwachung von Kryptotransaktionen liegt darin, dass dieser Markt völlig unreguliert ist und es keine allgemein gültigen Identifikationsmerkmale gibt, anhand derer Kryptotransaktionen erkannt werden können (wie Transaktionsschlüssel, Währungskennzeichen, etc.). Hinzu kommen noch die unterschiedlichen Abwicklungsmöglichkeiten für Kryptotransaktionen. Je nach gewählter Kryptoplattform sind Zahlungen mittels Payment-Service-Providern wie PayPal oder Payward oder mittels direkter Zahlung vom eigenen Girokonto möglich. Ebenso gibt es einzelne Anbieter am Markt, die das Führen eigener Konten direkt beim Betreiber der Kryptoplattform anbieten und die Transaktionen direkt über dieses Konto abwickeln (wie z. B. bei der deutschen Kryptoplattform „flatex“ der flatex DEGIRO Bank AG Frankfurt a. M.).

### 5.2 Nicht-Erkennen von Transaktionen mit Russland-Bezug

Internationale Zahlungen werden mittels Korrespondenzbanken abgewickelt. Bei eingehenden Zahlungen aus dem Ausland leitet der im Inland ansässige Korrespondent der ausländischen Bank die Zahlung an die Bank des Empfängers weiter. Unter bestimmten Umständen geht bei der Weiterleitung dieser Zahlungen die Information des Ursprungslandes der Transaktion verloren, sodass ein Erkennen einer Russland-Transaktion anhand der Standardlandesinformation nicht mehr möglich ist. Dies erschwert die Umsetzung der Sanktionen.

### 5.3 Belarus

Aufgrund der politischen Nähe der Regierung in Belarus zur russischen Regierung sowie der offenkundigen belarussischen Unterstützung Russlands im Krieg gegen die Ukraine ist davon auszugehen, dass die bereits beschlossenen Sanktionen auf Belarus ausgeweitet werden. Großbritannien hat mit diesem Schritt bereits begonnen.

**Sprechen Sie uns bei Fragen rund um die Russland-Sanktionen auch gerne persönlich an: +49 69 580045-0**